



Protokoll Ortschaftsratssitzung

Peißen 20.01.2016

19.00 Uhr

Gemeindezentrum.

Öffentlicher Teil

TOP 1: Der Ortsbürgermeister eröffnet die Ortschaftsratssitzung.

TOP 2: Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben (9/10).

TOP 3: Die Tagesordnung wird festgestellt.

TOP 4: Das Protokoll der Sitzung vom 09.12.2015 wird bestätigt. Ebenso das Protokoll vom 21.10.2015.

TOP 5: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

TOP 6: Es liegen keine Unterlagen vor.

TOP 7: Der Ortschaftsrat erklärt Folgendes:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.05.2015 die Hauptsatzung der Stadt Landsberg beschlossen. In dieser Satzung sind unter §16 die Aufgaben der Ortschaftsräte benannt:

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Den Ortschaftsräten der Ortschaften nach § 15 Absatz 1 Nr. 1 bis 11 werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

- 1. Die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen.*
- 2. Die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.*
- 3. Die Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben.*
- 4. Die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung kulturellen Lebens in der Ortschaft.*

5. Die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft.

6. Der Abschluss von Verträgen über die Nutzung in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichen Vermögens, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen. Die Wertgrenze hierfür wird für jede Ortschaft auf einheitlich 5.000 Euro festgesetzt.

7. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze. Diese wird für alle Ortschaften einheitlich auf 5.000 Euro festgesetzt.

8. Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Einrichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht.

9. Die Pflege von Partnerschaften.

(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erledigung der Aufgaben aus dem Absatz 1 werden im Haushalt der Stadt Landsberg für jede Ortschaft ausgewiesen. Dies geschieht mit dem Haushalt ab dem Jahr 2016.

Der Ortschaftsrat erwartet einen Haushaltsplan, der dieser Regelung entspricht. Das bedeutet, dass für jede Ortschaft die entsprechenden Mittel dargestellt sind. Die Verwaltung muss dazu einen Entwurf vorbereiten, aus dem hervorgeht, welche Mittel für welche Ortschaften bereitgestellt werden. Über die Verteilung entscheidet letztlich der Stadtrat.

TOP 8: In der Braschwitzter Straße im Bereich Einbindung Gartenanlage, gegenüber Grundstück Seydel, liegen Holzreste vom Schrettern. Der Baulastträger ist aufzufordern dies zu Säubern.

Es wird festgestellt, dass Baustellenloch an der Anbindung *Mühlenweg - An der Mühle* immer noch nicht beseitigt. Der Ortschaftsrat erwartet eine Mitteilung, warum dies noch nicht erfolgt ist.

nichtöffentlicher Teil

TOP 1: Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.

TOP 2 : Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.



Frank Stolzenberg
Ortsbürgermeister